



Königlicher Reichsblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Th. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Th. berechnet.

Stück 20.

Kyniken, den 13. Mai,

1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrathäusches.

106) Bei dem Herannahen der Zeit, in welcher die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten eingereicht werden sollen, finde ich mich veranlaßt, auf Einiges aufmerksam zu machen, was häufig, besonders von den neuen Herren Gemeindeschreibern, versehen wird.

Die Klassensteuer-Zugangsliste pro I. Semester jeden Jahres, d. i. also die, welche am 2. Juni eingereicht wird, soll alle diejenigen Individuen nachweisen, die sich in der Gemeinde befinden, und in der Aufnahmeliſte des laufenden Jahres nicht eingetragen sind, und die Abgangsliste pro I. Semester muß diejenigen nachweisen, welche zwar in der Aufnahmeliſte stehen, aber sich aus irgend einer Ursache nicht mehr in der Gemeinde befinden.

Alle diese Ab- und Zugänge sind nun in den Listen so zu ordnen, daß die Zugänge nach den Hausnummern und die Abgänge nach den Nummern der Klassensteueraufnahmeliſte hinter einander folgen. Das Wesentlichste bleibt der Nachweis, aus welchen Ursachen die Ab- und Zugänge entstanden sind, und ob die ab- und zugehenden Personen an den betreffenden Orten ihres Ab- und Zugangs sich vorfinden. Deshalb kann auch von Beibringung der Ab- und Anmeldesettel unter keinen Umständen abgegangen werden, und es wird unnachgiebig jeder Abgang gestrichen werden, bei dem nicht durch den Anmeldungsbelag nachgewiesen ist, daß die abgegangene Person sich an dem neu gewählten Wohnorte bei dem Ortserheber richtig angemeldet hat. Bei der Strenge, mit welcher die Königliche Regierung verfährt, kann auch von hier aus keine Entschuldigung angenommen werden, um so weniger, als den Ortserhebern oft genug Mittel und Wege gezeigt worden sind, sich diese Beläge zu beschaffen.

Sind Personen in fremde Kreise gezogen, und von dorther unter keinen Umständen die Beläge zu beschaffen gewesen, so ist ein Attest unter genauer Angabe der Umstände als Belag beizulegen, auf dessen Grund die Königliche Regierung den schuldigen Ortserheber des fremden Kreises zur Untersuchung ziehen wird. Werden Personen als gestorben in Abgang gestellt, so muß solches durch einen Todtenschein beglaubigt werden. Für Ortsarme muß ein vom Dominio mit unterschriebenes Armenattest, und für Krüppel und dergl. Individuen ein ärztliches Attest den Abgang